



Gemeinde Zollikon

Gebührenverordnung der Gemeinde Zollikon

vom 6. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	4
Artikel 1 Gegenstand der Verordnung	4
Artikel 2 Gebührenpflicht.....	4
Artikel 3 Gebühren für weitere Leistungen.....	4
Artikel 4 Bemessungsgrundlagen	4
Artikel 5 Gebührentarif	5
Artikel 6 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	5
Artikel 7 Gebührenreduktion und Gebührenverzicht.....	5
Artikel 8 Aussergewöhnlicher Aufwand.....	5
Artikel 9 Kostenvorschuss.....	6
Artikel 10 Mehrwertsteuer	6
Artikel 11 Fälligkeit.....	6
Artikel 12 Verzugszins.....	6
Artikel 13 Gebührenverfügung	6
Artikel 14 Mahnung und Betreibung.....	7
Artikel 15 Verjährung.....	7
Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren	8
Verwaltung allgemein	8
Artikel 16 Schreib- und ähnliche Gebühren	8
Artikel 17 Gesuch um Informationszugang	8
Artikel 18 Gebührenrahmen	8
Artikel 19 Bemessung	9
Artikel 20 Planungen	9
Artikel 21 Natur- und Heimatschutz	9
Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	9
Artikel 22 Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen.....	9
Artikel 23 Bürgerrecht	10
Einwohnerkontrolle	10
Artikel 24 Einwohnerkontrolle	10
Artikel 25 Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke	10
Rettungsorganisationen	10
Artikel 26 Feuerwehr.....	10
Artikel 27 Seerettungsdienst.....	11
Artikel 28 Zivilschutz, Schutzraumkontrolle	11
Finanzen und Steuern	11
Artikel 29 Steuerausweise.....	11
Leistungen nach Pflegegesetz	11
Artikel 30 Leistungen nach Pflegegesetz.....	11
Lebensmittelkontrolle	11
Artikel 31	11
Luftreinhaltung	12
Artikel 32 Feuerungskontrolle	12
Polizeiwesen	12
Artikel 33 Gastgewerbepatente.....	12

Artikel 34	Hinausschieben der Schliessungsstunden	12
Artikel 35	Abgaben auf gebranntes Wasser	12
Artikel 36	Hunde	12
Artikel 37	Waffenerwerbsscheine	12
Artikel 38	Weitere polizeiliche Bewilligungen und Tätigkeiten	13
Schulwesen	13
Artikel 39	Volksschule	13
Artikel 40	Freiwillige Angebote der Schule	13
Artikel 41	Allgemeine Verwaltungsgebühren	13
Artikel 42	Schulergänzende Betreuung	13
Artikel 43	Berufsbildung	13
Artikel 44	Ausserschulische Nutzung der Schulanlagen	14
Artikel 45	Externe Sonderschulen	14
Artikel 46	Musikschule	14
Nutzung öffentlichen Grundes	14
Artikel 47	Bootsstationierungsanlagen	14
Artikel 48	Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	15
Rechtspflege	15
Artikel 49	Wiedererwägungsgesuche	15
Artikel 50	Neubeurteilungen	15
Artikel 51	Friedensrichter/Friedensrichterin	15
Artikel 52	16
Dritter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
Artikel 53	Übergangsbestimmungen	16
Artikel 54	Inkrafttreten	16

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 10 lit. I der Gemeinde-ordnung vom 26. September 1993, folgende Verordnung:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a. Leistungen der Verwaltung und von ihr beauftragter Dritter
- b. die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Artikel 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigebühen in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Artikel 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter/innen gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Artikel 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Artikel 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat bzw. das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif und seine Änderungen werden publiziert.

Artikel 6 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Artikel 7 Gebührenreduktion und Gebührenverzicht

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a. für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b. die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c. die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d. wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden, wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird.

Artikel 8 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen ausserordentlich hohen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr, sobald der Aufwand abgeschätzt werden kann.

Artikel 9 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Artikel 10 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Artikel 11 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

⁴ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

⁵ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

Artikel 12 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Artikel 13 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Artikel 14 Mahnung und Betreibung

¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Artikel 15 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Artikel 16 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Artikel 17 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Artikel 18 Gebührenrahmen

Die Baubehörde erhebt folgende Gebühren:

1. a. Prüfung von Baugesuchen und Entscheid über das Vorhaben
(ohne Insertionskosten) Fr. 100 – 20'000

Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches, kann die Gebühr für jedes einzelne Gebäude erhoben werden.

Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ können Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet werden.

Bei Bauverweigerung erfolgt eine entsprechende Herabsetzung dieser Gebühren.
- b. Rohbauabnahmen: die Hälfte gemäss Ziff. 1.a
- c. Schlussabnahmen, einschliesslich Bezugsabnahmen: die Hälfte der Gebühr gemäss Ziff. 1.a
- d. Sonstige Baukontrollen: höchstens die Gebühr gemäss Ziff. 1.a
2. a. Gerüstkontrolle (Gebühr pro Gerüst) Fr. 100 – 800
- b. Kontrolle von Baukränen Fr. 100 – 2'500

- | | |
|--|------------------|
| 3. Betriebskontrollen für technische Anlagen
sowie sonstige Kontrollen ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens | Fr. 100 – 10'000 |
| 4. Behördliche Anordnungen ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens | Fr. 100 – 5'000 |

Artikel 19 Bemessung

¹ Innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Art. 18 wird die Gebühr nach einem oder mehreren der folgenden Gesichtspunkte festgelegt:

- gesamter Aufwand der Verwaltung sowie Aufwand externer Fachleute
- objektive Bedeutung des Geschäftes
- Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person

² In besonderen Fällen können die Gebühren über die in Art. 18 festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Artikel 20 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren kann eine Gebühr nach Aufwand erhoben werden. Zum Aufwand gehören Publikationskosten und Leistungen externer Fachleute.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Artikel 21 Natur- und Heimatschutz

Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Artikel 22 Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

¹ Die kommunalen Einrichtungen im Sinne dieser Bestimmung dienen öffentlichen Interessen wie der Gesundheits- oder Kulturförderung, der sozialen Integration etc.

² Die Gebühren für deren Nutzung leisten einen Beitrag an die Deckung der Betriebs- und Infrastrukturkosten im Umfange von 30% bis 100%. Für Einrichtungen, die dem Breitensport dienen, kann der Gemeinderat die Gebühren tiefer ansetzen oder darauf verzichten.

³ Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Gebühren überdies vergleichbare Einrichtungen anderer Gemeinden berücksichtigen.

⁴ Die Gebühren können reduziert oder erlassen werden für

- a. Bezüger/innen von Altersvorsorge- und Invaliden-Renten
- b. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
- c. lokale Vereine und Organisationen

⁵ Die Gebühren können für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um max. 50% erhöht werden.

⁶ Werden kommunale Einrichtungen Dritten für eine kommerzielle Nutzung zur Verfügung gestellt, bemisst sich die Gebühr nach Massgabe des wirtschaftlichen Nutzens, der Art und Dauer der Nutzung, der für die Öffentlichkeit entstehenden Nachteile und des Verwendungszweckes.

Artikel 23 Bürgerrecht

¹ Der Gemeinderat wird ermächtigt, im Rahmen der übergeordneten Bestimmungen die Gebühren festzulegen.

² Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Umstände die Einbürgerungsgebühr reduzieren oder erlassen.

Einwohnerkontrolle

Artikel 24 Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Artikel 25 Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke

Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist für Vereine mit Sitz in Zollikon sowie für politische Parteien und politische Gruppierungen, die in Zollikon oder im Kanton Zürich tätig sind, unentgeltlich.

Rettungsorganisationen

Artikel 26 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material, Alarmierung und Fahrzeugeinsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Artikel 27 Seerettungsdienst

Die Gebühren für entschädigungspflichtige Dienstleistungen des Seerettungsdienstes berechnen sich nach dem Aufwand für Personal, Material, Alarmierung und Bootseinsatz.

Artikel 28 Zivilschutz, Schutzraumkontrolle

Soweit das übergeordnete Recht keine anderen Bestimmungen enthält, werden im Zivilschutz und für die periodische Schutzraumkontrollen keine Gebühren erhoben. Ausnahmen sind im Gebührentarif geregelt.

Finanzen und Steuern

Artikel 29 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Leistungen nach Pflegegesetz

Artikel 30 Leistungen nach Pflegegesetz

Die Gemeinde erhebt für Leistungen im Sinne des kantonalen Pflegegesetzes kostendeckende Gebühren. Sie leistet keine freiwilligen Beiträge.

Lebensmittelkontrolle

Artikel 31 ...¹

¹ Aufgehoben durch übergeordnetes Recht

Luftreinhaltung

Artikel 32 Feuerungskontrolle

Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet. Zahlungspflichtig ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer.

Polizeiwesen

Artikel 33 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 20 und 1'000 Franken.

Artikel 34 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 1'000 Franken erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 1'500 Franken erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

Artikel 35 Abgaben auf gebrannte Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

Artikel 36 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter haben für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund gestützt auf das kantonale Hundegesetz eine jährliche Gebühr zu bezahlen.

Artikel 37 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Artikel 38 Weitere polizeiliche Bewilligungen und Tätigkeiten

Für weitere polizeiliche Tätigkeiten wie zum Beispiel Bewilligungen für Sonntagsverkauf, Spielbewilligungen, die Durchführung von Zustellungen etc. werden Gebühren nach Aufwand erhoben

Schulwesen

Artikel 39 Volksschule

Die Schule Zollikon erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamts des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach höchstens kostendeckenden Ansätzen.

Artikel 40 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden angemessene Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- Ergänzungsturnen (ET)
- freiwillige Lager wie Skilager
- Tastaturschreiben

Artikel 41 Allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule kann für Verwaltungsleistungen Gebühren nach Aufwand erheben. Solche Verwaltungsleistungen sind insbesondere:

- Zeugnisduplikate
- Schulbesuchsbestätigungen
- Klassenlisten aus dem Archiv

Artikel 42 Schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Eltern/Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung, dem steuerbaren Einkommen und dem steuerbaren Vermögen der Eltern/Erziehungsberechtigten.

Artikel 43 Berufsbildung

Für die gesetzlich geregelten Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung erhebt die Schule Zollikon den maximalen Beitrag von der oder dem Lernenden bzw. von deren Eltern/Erziehungsberechtigten nach Massgabe des kantonalen Rechts über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung.

Artikel 44 Ausserschulische Nutzung der Schulanlagen

¹ Für die ausserschulische Nutzung der Schulanlagen erhebt die Schule Zollikon Gebühren nach Zeitdauer und Art der Nutzung.

² Für Vereine, juristische Personen, Mitarbeitende der Schule Zollikon und öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in Zollikon, können für die nicht kommerzielle Benützung die Gebühren reduziert oder gänzlich erlassen werden.

³ Für kommerzielle Anlässe und solche von auswärtigen juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften wird eine Gebühr erhoben. Diese Gebühren können reduziert oder gänzlich erlassen werden.

⁴ Besondere zusätzliche Tätigkeiten wie Extrareinigungen, Raumeinrichtung oder -möblierung sowie die Behebung von Schäden werden nach Aufwand verrechnet.

Artikel 45 Externe Sonderschulen

¹ Beiträge im externen Sonderschulbereich (z. B. Verpflegungsbeiträge) werden den Eltern/Erziehungsberechtigten gemäss den kantonalen Vorgaben verrechnet.

² Über eine Reduktion der Beiträge kann die Schulpflege auf Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten entscheiden. Massgebend für eine Reduktion sind das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen.

Artikel 46 Musikschule

¹ Für die musikalische Ausbildung werden von der Schule Zollikon oder von den mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen von den Eltern/Erziehungsberechtigten Gebühren erhoben, welche die gemäss kantonaler Musikschulverordnung zulässigen Elternbeiträge nicht übersteigen.

² Die Gebühren werden basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Leistung, dem steuerbaren Einkommen und dem steuerbaren Vermögen der Eltern/Erziehungsberechtigten berechnet.

Nutzung öffentlichen Grundes

Artikel 47 Bootsstationierungsanlagen

¹ Für die Benützung von Bootsstationierungsanlagen werden kostendeckende Gebühren nach Massgabe des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes und der kantonalen Stationierungsverordnung erhoben.

² Die Gebühren werden nach beanspruchter Fläche und Lage der Liegeplätze berechnet. Bei Bojenplätzen wird die Gebühr nach Lage auf dem offenen Gewässer oder mit Beibootsplatz berechnet.

³ Für das Lagern von Booten auf Grundeigentum der Gemeinde Zollikon wird eine Gebühr erhoben, die sich nach der beanspruchten Fläche, der Art und Dauer der Nutzung und der für die Öffentlichkeit entstehenden Nachteile bemisst.

⁴ Die Einschreibgebühr für die Warteliste beträgt 50 Franken. Die Gebühr für den Verbleib auf der Warteliste beträgt jährlich 30 Franken.

Artikel 48 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Regeln der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

³ Wird öffentlicher Grund für eine kommerzielle Nutzung zur Verfügung gestellt, bemisst sich die Gebühr nach Massgabe des wirtschaftlichen Nutzens, der Art und Dauer der Nutzung, der für die Öffentlichkeit entstehenden Nachteile und des Verwendungszweckes.

Rechtspflege

Artikel 49 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.

Artikel 50 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1'500 Franken.

Artikel 51 Friedensrichter/Friedensrichterin

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

Artikel 52 ...²

Dritter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 53 Übergangsbestimmungen

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Artikel 54 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2018 in Kraft.

² Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 6. Dezember 2017.

² Aufgehoben durch übergeordnetes Recht